

N i e d e r s c h r i f t

über die am Dienstag, den 14.02.2017 stattfindende 6. ordentliche Sitzung des Gemeinderates in der Gemeinderatsperiode 2016 - 2022.

Anwesende: Bgm. Dietmar Wallner
VzBgm. DI Bernhard Stöhr
GRⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer
GR Wolfgang Wittner
GRⁱⁿ Daniela Heiss
GRⁱⁿ Mag^a Barbara Wildauer
GR Mag. Reinhard Macht
GR Markus Auer
GRⁱⁿ Sonja Rainer
GR Norbert Rainer
GR Martin Brunner
GR Martin Unterleitner
GR Hanspeter Haspinger
GR Mag.phil.BEd Martin Wernard

Entschuldigt: VzBgm. Michael Trenkwald
GRⁱⁿ Aracely Sayas de Scheitnagl
GR Alexander Aschenwald
GRⁱⁿ Ines Reiter
GRⁱⁿ Yesim Sahan

Ersatzmitglied: Christoph Zung
Johannes Egerbacher
Robert Pavlovic
Josef Mirocha
Turgay Kilicer

Vorsitz: Bgm. Dietmar Wallner

Beginn: 19.00 Uhr

Protokoll: AL Dr. Wolfgang Astl

Tagesordnung:

- I. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016
- II. Gemeinderatsfraktion FPÖ – Namhaftmachung neuer Ersatzmitglieder für den Gemeindevorstand und für die Ausschüsse anstelle des ausgeschiedenen Gemeinderates Mirocha Andreas
- III. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 1. Ehrungen
 2. Wohnungsvergaben
 3. Diverse Ausgabenüberschreitungen und Auftragsvergaben
 4. Haftungsübernahme für Darlehen der Achenseebahn AG

5. JES – Vermietung von Stellplätzen an Sozial- und Gesundheitssprengel
 6. Gst. 979/8 in EZ 1051 (Eigentümer Franz-Josef Jörger) – Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft/Verzicht auf Vorkaufsrecht
 7. Gst. 584/19 in EZ 790 (Eigentümer Herbert und Maria Piller) – Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde Jenbach
- IV. Anträge Ausschuss für Bauwesen – Mobilität – Raumordnung
1. Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes
 2. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 586/11 (Am Gießen – Haidenhofer Hermann)
 3. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 141, 140/3, .650 (Schalserstraße – Pratzner Stefan)
 4. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. .692, 386/1, 386/7 (Mitterweg – Lechner Helmut und Lechner Walter)
- V. Berichte des Bürgermeisters
- VI. Anträge / Anfragen / Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung geloben die Ersatzmitglieder Josef Mirocha und Christoph Zung vor dem Gemeinderat, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. (§ 28 Abs. 1 TGO 2001)

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass er den Punkt „III/4 Haftungsübernahme für Darlehen der Achenseebahn AG“ von der Tagesordnung nimmt. Die zur Beschlussfassung erforderliche Bürgschaftsvereinbarung liege noch nicht vor. Auf Anfrage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer teilt er mit, dass er mit einer Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung rechne, sofern die notwendigen Unterlagen von der Achenseebahn AG vorgelegt würden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Petition gegen das illegale Glückspiel auf die Tagesordnung zu nehmen.

GR Norbert Rainer äußert sich dagegen, da er den Petitionsentwurf noch nicht gesehen habe.

Beschluss (18:1):

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Entwurf über eine Petition der Marktgemeinde Jenbach an die Österreichische Bundesregierung und die Tiroler Landesregierung über die Verhängung eines Glückspielverbotes auf die Tagesordnung genommen.

I. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016 zur Kenntnis. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorgebracht.

Der Bürgermeister zieht den Tagesordnungspunkt IV vor:

IV. Anträge Ausschuss für Bauwesen – Mobilität – Raumordnung

1. Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet sei, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich sei. Bei der Durchsicht auf Widersprüche zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Jenbach wurden auf die einzelnen Ortsteile bezogen nachfolgende Widersprüche festgestellt bzw. werden diese Bereiche im Flächenwidmungsplan bereinigt und korrigiert. Nach mehreren Sitzungen des Ausschusses für Bauwesen-Mobilität-Raumordnung und einer bereits erfolgten Vorprüfung durch die Tiroler Landesregierung des nun zugrundeliegenden Entwurfes über die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes auf Basis der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes solle dieser heute nach Empfehlung des Ausschusses beschlossen werden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Marktgemeinde Jenbach seit 2014 die Bearbeitung jeder Flächenwidmungsplanänderung ausschließlich auf elektronischem Wege durchführe und der elektronische Flächenwidmungsplan die bisherigen analogen Flächenwidmungspläne ersetze. Aus Sicherheits- und technischen Gründen (Rechtsverbindlichkeit) seien Änderungen im elektronischen Flächenwidmungsplan (portal.tirol.gv.at) nur parzellenweise möglich. Das hieße, es sei nicht möglich, mehrere Änderungen wie im gegenständlichen Fall zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jenbach als eine einzige Änderung im Portal Tirol zu erfassen. Es wurden daher 15 Sammelmappen (eFWP-917-2016-00003 bis eFWP-917-2016-00017) im Portal Tirol „elektronischer Flächenwidmungsplan“ erfasst. In jeder Mappe (Sammeländerungen) seien Grundstücke, die von den Änderungen des vorliegenden Entwurfes betroffen seien, so erfasst, dass diese einem Naheverhältnis zuordenbar sind. Von DI Kotai wurde eine Kurzfassung ausgearbeitet, welche alle von der Gesamtänderung betroffenen Grundstücke beinhalte und die erforderlichen Umwidmungen beschreibe.

Diese, auf Grundlage der Sammeländerungen, erstellte „Kurzfassung“ kann für die Beschlussfassung gemäß § 64 Abs. 1 iVm § 71 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. 101/2016, betreffend der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes verwendet werden und gelten damit alle 15 Sammelmappen als gleichzeitig beschlossen.

VzBgm. DI Stöhr bemerkt dazu, dass es grundsätzlich darum gegangen sei, Widersprüche zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufzulösen. So seien Flächenwidmungen mit gemischten, heterogenen Strukturen, etwa kleine Gewerbebetriebe im Wohngebiet, bereinigt worden. Die nun anstehenden Flächenwidmungsplanänderungen seien im Ausschuss für Bauwesen – Mobilität – Raumordnung eingehend diskutiert worden und liege eine einstimmige Empfehlung vor.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer vermisst eine „tiefergründige“ Diskussion die einzelnen Flächenwidmungsplanänderungen betreffend. Sie befürchtet einen Schaden für jene Gewerbebetriebe, die aufgrund der neuen Flächenwidmung über ihre Betriebe bzw. über ihren Betriebsstandort nicht mehr frei verfügen können. Vor allem gehe es ihr darum, dass derzeit ausgewiesenes Mischgebiet nun in gemischtes Wohngebiet umgewidmet werden solle. Hier würden alteingesessene Gewerbebetriebe einen massiven Schaden erleiden. Sie befürchte hier gravierende Auswirkungen, wenn der

Unternehmer seinen Betrieb erweitern, umbauen, sogar veräußern wolle, die neue Widmung aber diese Möglichkeiten nicht mehr zulasse. Darüber hinaus seien einigen Widmungswünschen (Fam. Sief am Rotholzerweg, Pennymarkt in der Austraße) nicht Rechnung getragen worden. Demgegenüber wurden die Liegenschaften der Fa. Kainrath und der Fa. Rubisoier von Mischgebiet in gemischtes Wohngebiet umgewidmet, ein Umstand, der für sie einen schwerwiegenden Eingriff in die Unternehmensführung darstelle.

Diese von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer zur Diskussion gestellten Punkte aufgreifend, erläutert der Raumplaner DI Kotai zuerst die im Raumordnungskonzept abgebildete Grundsituation. Es sei bereits im ersten örtlichen Raumordnungskonzept die Richtung eingeschlagen worden, produzierendes Gewerbe aus dem Ort in die Peripherie zu verlagern, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Es habe schon damals Mischgebiete eingeschränkt auf nicht produzierendes Gewerbe gegeben und die sinnvolle Weiterentwicklung bedeute eben die Umwandlung von Mischgebiet in gemischtes Wohngebiet. Grundsätzlich lasse auch das gemischte Wohngebiet Betriebe zu, die keine negativen Emissionsauswirkungen auf die Wohnbevölkerung haben. Er habe natürlich auch mit Georg Kainrath über die beabsichtigte Umwidmung in gemischtes Wohngebiet gesprochen, dieser sehe nach Rücksprache mit seinem Rechtsbeistand in der beabsichtigten Umwidmung auch kein Problem. Den Antrag der Fam. Sief hätte die Gemeinde befürwortet, nach Aussage des Landes könne jedoch aufgrund der festgelegten Emissionsgrenzwerte diese Liegenschaft nicht in das (gewünschte) gemischte Wohngebiet umgewidmet werden. Die Emissionsgrenzwerte ließen zwar bestehende Widmungen unberührt, greifen aber dann, wenn Flächenwidmungen geändert werden sollen. Der aufgelassene Pennymarkt in der Austraße sei deshalb nicht in eine Sonderfläche Handelsbetrieb umgewandelt worden, um für diese Liegenschaft das ganze Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten eines Gewerbe- und Industriegebietes anbieten zu können.

Auf Anfrage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer erklärt der Raumplaner, dass im Bereich des Betriebes der Fa. Binder wegen der Verlegung der Bahntrasse eine planliche Berichtigung im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden musste. Der durch die Verlegung entstandene Freiraum stehe grundsätzlich zur Umwidmung zur Verfügung. Auch wenn diese Fläche derzeit im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen sei, könnte sie jederzeit umgewidmet werden und weise daher auch einen entsprechenden Verkehrswert auf.

Der Bürgermeister bekräftigt noch einmal, dass hier eine projektbezogene Umwidmung grundsätzlich möglich sei, eine Umwidmung auf Vorrat jedoch in Hinblick auf die dadurch entstehende Verpflichtung für die Gemeinde, das Gebiet zu erschließen, aus Kostengründen nicht zu vertreten sei.

Für GRⁱⁿ Mag^a Wildauer gehe die raumordnerische Entwicklung in Jenbach nicht in die richtige Richtung. Sie sehe die Tendenz, Gewerbeflächen noch weiter zurückzudrängen und stehe auf dem Standpunkt, dass verträgliche Gewerbeansiedlungen in Wohngebieten möglich sein müssten. Eine strikte Trennung zwischen Wohngebieten und Gewerbegebieten sei nicht möglich und bedeute die hier eingeschlagene Richtung eine zusätzliche Belastung für die Unternehmer.

GR Norbert Rainer steht zu den vorgenommenen Flächenwidmungsplanbereinigungen; natürlich müsse man auf betroffene Unternehmen wie die Fa. Kainrath zugehen und ihnen im Bedarfsfall Lösungsmöglichkeiten anbieten. Mit dem nötigen Augenmaß könne hier ein Ausgleich zwischen Gewerbeflächen und Wohnflächen geschaffen werden.

Der Bürgermeister stellt noch einmal klar, dass durch die geplanten Umwidmungen bestehende Gewerbebetriebe nicht in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden. Ein Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung entstehe nur für den Fall, dass neue, emissionsintensive Gewerbetätigkeiten ausgeübt werden.

Nachdem keine weiteren Anfragen zu den vorgelegten Flächenwidmungsplanänderungen gestellt werden, fasst der Gemeinderat nachstehenden Beschluss:

Beschluss (18:1):

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 64 Abs. 1 iVm § 71 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. 101/2016, die von DI Kotai ausgearbeiteten Sammeländerungen in den Sammelkarten mit der Planungsnummer eFWP-917-2016-0003 bis eFWP-917-2016-00017 für den Entwurf über die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jenbach auf Basis der Fortschreibung des Raumordnungskonzepts, allesamt zusammengefasst in der Kurzfassung des DI Kotai vom 22.12.2016 und nachstehend angeführt, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf über die Sammeländerungen sieht eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke gemäß TROG 2016 wie folgt vor:

Planungsnr.: **917-2016-00003** vom 22.06.2016

Widmungskategorie: von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41
in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 1423/1, 1423/2, 1427/2, 1347/12

Planungsnr.: **917-2016-00004** vom 06.07.2016

Widmungskategorie: von Allgemeines Mischgebiet § 40.2
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39.2 (G-1 nur Betriebe mit
Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen
Räumen)

Betroffene Grundstücke: 20/2, 19/50, 19/18, 19/19

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39.2 (G-1 nur Betriebe
mit Produktion und Lager überwiegend in geschlossenen
Räumen)

in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a (SH-4
Handelsbetrieb)

Betroffene Grundstücke: 21/1, 21/4, 21/6, 21/8, 23/8, 23/9

Planungsnr.: **917-2016-00005** vom 02.08.2016

Widmungskategorie: von Allgemeines Mischgebiet § 40.2
in Allgemeines Mischgebiet § 40.2 (M-2 eingeschränkt auf
Betriebe des nicht produzierenden Gewerbes)

Betroffene Grundstücke: 58/1, 58/4, .2/3, 58/5, .308

Planungsnr.: **917-2016-00006** vom 22.08.2016

Widmungskategorie: von Allgemeines Mischgebiet § 40.2
in Allgemeines Mischgebiet § 40.2 (M-2 eingeschränkt auf
Betriebe des nicht produzierenden Gewerbes)

Betroffene Grundstücke: 1282/5, 11/1, 11/2, 13/3, .269, 397, 432, 384/3, 386/1, 433,
384/4, 386/2, 434, 384/5, 386/3, 384/6, 386/4, 388/2, 384/7,
386/5, 388/3, 384/8, 388/4, 384/9, 386/7, 388/5, 348/2, 319,
446, 413/1, 413/2, 384/12, 12/1, .10, 443/2, 445/2, 349/1,

349/2, .692, 1314/1, .579, .615, 350/1, 350/2, 352/1, 387,
375/2, 398/1, 375/3, 398/2, 424, 352/5, 425, 375/5, 375/6,
352/8, 375/7, 352/9

Planungsnr.: **917-2016-00007** vom 22.08.2016
Widmungskategorie: von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der
Gemeinde § 52 (VSaFb Sauna und Freibad)
in Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der
Gemeinde § 52 (VFb Freibad, Sportanlage, Parkplatz)
Betroffene Grundstücke: .648, 318/3
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3
Betroffene Grundstücke: 1352/1, 338/4, 317/3, 317/4, 1282/3
von Kerngebiet § 40.3
in Wohngebiet § 38.1
Betroffene Grundstücke: 318/14, 318/1
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) (SPp
Parkplatz)
in Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der
Gemeinde § 52 (VFb Freibad, Sportanlage, Parkplatz)
Betroffene Grundstücke: 318/4
von Wohngebiet § 38.1
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) (SPp
Parkplatz)
Betroffene Grundstücke: 318/12

Planungsnr.: **917-2016-00008** vom 06.06.2016
Widmungskategorie: von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von
Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht
produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des
Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Gemischtes Wohngebiet § 38.2
Betroffene Grundstücke: 362/1, .301
von Freiland § 41
in Gemischtes Wohngebiet § 38.2
Betroffene Grundstücke: 355/1
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7)
standortgebunden]
in Gemischtes Wohngebiet § 38.2
Betroffene Grundstücke: 361
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von
Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht
produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des
Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, (SPp
Parkplatz)
Betroffene Grundstücke: 636

Planungsnr.: **917-2016-00009** vom 06.06.2016
Widmungskategorie: von Wohngebiet § 38.1
in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
Betroffene Grundstücke: 1326
von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a (SSp
Spielplatz)
Betroffene Grundstücke: 620/1, 623/1

von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in Wohngebiet § 38.1
Betroffene Grundstücke: 624, 626

Planungsnr.: **917-2016-00010** vom 16.11.2016
Widmungskategorie: von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
Betroffene Grundstücke: 97/2, 97/3, 98/11, .237, .238, .513, 108/1, 108/2, 108/3
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Wohngebiet § 38 (1)
Betroffene Grundstücke: 100/1, 100/4
von Wohngebiet § 38 (1)
in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
Betroffene Grundstücke: .237
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a (SH-4 Handelsbetrieb)
Betroffene Grundstücke: 100/2
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (1)
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a (SSö Steinölproduktion)
Betroffene Grundstücke: 34, .343
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
Betroffene Grundstücke: 1293
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a (SH-4 Handelsbetrieb)
Betroffene Grundstücke: 100/2
von Wohngebiet § 38 (1)
in Freiland § 41
Betroffene Grundstücke: 125/1, 128/1, 129/3

Planungsnr.: **917-2016-00011** vom 27.09.2016
Widmungskategorie: von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2 (M-1 eingeschränkt auf Betriebe des nicht produzierendes Gewerbe gem. § 5, Abs. 6 des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jenbach)
in Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Festlegung von Betrieben § 39.2 (M-2 eingeschränkt auf Betriebe des nicht produzierenden Gewerbes)
Betroffene Grundstücke: 143/16
von Gemischtes Wohngebiet § 38.2
in Wohngebiet § 38.1

Betroffene Grundstücke: 256/4

Planungsnr.: **917-2016-00012** vom 06.06.2016

Widmungskategorie: von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38.1

Betroffene Grundstücke: 198/1, 197/2, 198/7, 198/8, .293

Planungsnr.: **917-2016-00013** vom 23.06.2016

Widmungskategorie: von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 1342, 1069, 1339, 1070/2, 1340

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a (SKa

Kapelle)

in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 1064/2

Planungsnr.: **917-2016-00014** vom 30.08.2016

Widmungskategorie: von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 1096/6, 1311/1, 983/2, 977

Planungsnr.: **917-2016-00015** vom 23.06.2016

Widmungskategorie: von Gemischtes Wohngebiet § 38.2

in Wohngebiet § 38.1

Betroffene Grundstücke: .148/1, 1306/2, 1359/4, 241, 243/2, 243/3, 215/3, 214/6

von Wohngebiet § 38.1

in Sonderfläche Sportanlage § 50 (SFSü Schiübungswiese)

Betroffene Grundstücke: 250/1, 245/1

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38.1

Betroffene Grundstücke: 160/7

von Sonderfläche Sportanlage § 50 (SFSü

Schiübungswiese)

in Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

Betroffene Grundstücke: 1369/1

von Sonderfläche Sportanlage § 50 (SFSü

Schiübungswiese)

in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 150/2

von Freiland § 41

in Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

Betroffene Grundstücke: 1369/1

von Wohngebiet § 38.1

in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 160/1

Planungsnr.: **917-2016-00016** vom 06.06.2016

Widmungskategorie: von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a (SJh

Jagdhaus)

in Freiland § 41

Betroffene Grundstücke: 857/9, .323

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a (SJs

Jausenstation)

Betroffene Grundstücke: 852/2

Planungsnr.: **917-2016-00017** vom 06.06.2016
Widmungskategorie: von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a (SRh Reh- u.
Hirschfütterung)
Betroffene Grundstücke: 930, 618

Beschluss (18:1):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die dem Entwurf entsprechenden Sammeländerungen des Flächenwidmungsplanes, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 586/11 (Am Gießen – Haidenhofer Hermann)

VzBgm. DI Stöhr erläutert die räumliche Situation. Das Haus sei 1958 errichtet worden, ein Baubescheid dafür liege nicht vor. Die jetzigen Erben der Liegenschaft seien bemüht, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. VzBgm. DI Stöhr erklärt in weiterer Folge den angedachten Bebauungsplan mit der dort ausgewiesenen Baugrenzlinie, die für den Bestand die Voraussetzung für eine Baubewilligung schaffen würde. Er verhehlt nicht, dass im Bauausschuss intensiv darüber diskutiert wurde, ob man hier einen ursprünglich gesetzwidrigen Zustand durch einen Bebauungsplan legalisieren solle.

GR Norbert Rainer stellt hier gleichheitswidriges Vorgehen fest. Dem Argument, es handle sich hierbei um einen alten Bau, könne er nichts abgewinnen. Gesetze müssten eingehalten werden und könne man auf der einen Seite von den Nachbarn nicht gesetzmäßiges Verhalten einfordern, andererseits jedoch gesetzwidriges Verhalten im Nachhinein billigen und legalisieren. Die nun angedachte Vorgehensweise sei nur dann gesetzeskonform, wenn auch die Nachbarparzellen im Bebauungsplan miteinbezogen werden. Darüber hinaus habe er bisher vergebens die schriftliche Erklärung des Raumplaners eingefordert, dass der nun vorliegende Bebauungsplan den rechtlichen Bestimmungen entspreche. Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan nicht erfüllt seien, werde er auch entgegen seiner ursprünglichen Zustimmung im Bauausschuss heute gegen diesen Bebauungsplan stimmen.

Der Bürgermeister bekräftigt noch einmal, dass das Land die Vorgehensweise der Gemeinde bei diesen Bebauungsplänen für zulässig erklärt habe und er deshalb diesen Bebauungsplan nun zur Abstimmung bringe.

Beschluss (18:1):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 105-2016, vom 11.1.2017, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 586/11; KG Jenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Kotai durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss (18:1):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 141, 140/3, .650 (Schalserstraße – Pratzner Stefan)

VzBgm. DI Stöhr erläutert auch diesen Bebauungsplan und verweist noch einmal auf die ähnlichen Sachverhalte aller drei heute zu beschließenden Bebauungspläne. In allen drei Fällen erfolgte die Bauausführung vor ca. 40 bis 60 Jahren nicht baubescheidsgemäß bzw. ohne Baubescheid. Im vorliegenden Fall sei im Zuge von Planungsarbeiten festgestellt worden, dass auf der Nachbarparzelle in der Vergangenheit bescheidwidrig gebaut worden sei. Es konnte nun unter Einbeziehung dieser Nachbarparzelle ein sinnvolles Baukonzept erstellt werden, das einerseits auf der Nachbarparzelle einen Baukonsens herstelle, andererseits auf der angrenzenden Parzelle eine raumordnerisch vertretbare Bebauung ermögliche. Der Vizebürgermeister erläutert in Folge die Details des Bebauungsplanes. Zusammenfassend erklärt er, dass durch diesen Bebauungsplan beide Gebäude, das bereits bestehende und das noch zu errichtende bzw. umzubauende, rechtmäßig und „gleichberechtigt“ an der Grenze situiert seien.

Beschluss (19:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 102-2016, vom 9.1.2017, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 141, 140/3 und Bp. .650; KG Jenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Kotai durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss (19:0):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. .692, 386/1, 386/7 (Mitterweg – Lechner Helmut und Lechner Walter)

VzBgm. DI Stöhr erklärt, dass im Zuge einer angestrebten Parifizierung festgestellt werden musste, dass beide Häuser auf den betroffenen Liegenschaften bescheidwidrig ausgeführt wurden.

Der örtliche Raumplaner DI Kotai erläutert in Folge die einzelnen Festlegungen im zur Diskussion stehenden Bebauungsplanentwurf.

VzBgm. DI Stöhr ergänzt, dass auch der vorliegende Fall mit dem Land vorbesprochen wurde und der Bebauungsplan auf Grundlage der Fachexpertise des örtlichen Raumplaners DI Kotai und nach Rücksprache mit dem Land in dieser Form angefertigt worden sei.

GR Norbert Rainer bemerkt dazu, dass für den Fall, dass dieser Bebauungsplan erlassen werde, „man sich über Bauregeln in Jenbach nicht mehr zu unterhalten brauche“. Er betont, dass hier in die Rechte des Nachbarn eingegriffen werde, ohne ihn in die planlichen Gestaltungsmöglichkeiten miteinzubeziehen.

Der Bürgermeister lässt noch einmal die drei Bebauungsplanänderungen Revue passieren und sieht zusammenfassend eine Pflicht der Gemeinderatsmandatäre, dort, wo in unverschuldeter Weise unbillige Härten entstehen, verträgliche und gute Lösungsansätze zu erarbeiten. Heutzutage wären solche Bauausführungen nicht mehr möglich, dazu seien die Verwaltungsgesetze mit ihren Kontrollmechanismen zu dicht, als dass hier eine Rechtswidrigkeit durchschlüpfen könnte.

Auf Anfrage von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer ergänzt VzBgm. DI Stöhr, dass nach der derzeit gesetzlichen Rechtslage der Bauherr verpflichtet sei, in den verschiedenen Bauphasen Abnahmeprotokolle der Baubehörde vorzulegen. Sollte er dies verabsäumen, so schreite die Baubehörde unverzüglich ein.

Beschluss (14:5):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf Nr. BEB 106-2016, vom 9.1.2017, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 386/1, 386/7 und Bp. .692; KG Jenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Kotai durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss (14:5):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister setzt nun in der Tagesordnung in der ursprünglichen Reihenfolge fort.

II. Gemeinderatsfraktion FPÖ – Namhaftmachung neuer Ersatzmitglieder für den Gemeindevorstand und für die Ausschüsse anstelle des ausgeschiedenen Gemeinderates Mirocha Andreas

Der Bürgermeister verliest die schriftliche Namhaftmachung der neuen Ersatzmitglieder für den Gemeindevorstand und für die Ausschüsse der Gemeinderatsfraktion FPÖ für den aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Andreas Mirocha. Die Gemeinderatsfraktion FPÖ nennt daher nachstehende Ersatzmitglieder:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Gemeindevorstand | GR Martin Brunner |
| 2. Ausschuss Kultur und Ortsmarketing | VzBgm. Michael Trenkwaller |
| 3. Ausschuss Familie – Jugend – Bildung | GR Norbert Rainer |
| 4. Prüfungsausschuss | GR Martin Brunner |

Der Gemeinderat nimmt die Namhaftmachung zur Kenntnis.

III. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1. Ehrungen

Beschluss (19:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat, den TO-Punkt „Ehrungen“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

2. Wohnungsvergaben

Beschluss (19:0):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat, den TO-Punkt „Wohnungsvergaben“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

3. Diverse Ausgabenüberschreitungen und Auftragsvergaben

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, nachstehende Ausgabenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt per 31.12.2016 in der Gesamthöhe von € 1.948.137,62: lt. Beilage 1

Auslagerung des Veranstaltungskalenders

Der Bürgermeister verweist auf die Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Ortsmarketing, die Erstellung des Veranstaltungskalenders auszulagern und dadurch Kosten einzusparen. Die örtlichen Unternehmen wurden gefragt und es habe sich lediglich GRⁱⁿ Mag^a Wildauer im Namen ihres Unternehmens bereit erklärt, den Veranstaltungskalender künftig zu erstellen. Wesentlich sei, so der Bürgermeister weiter, dass durch die Auslagerung für die Gemeinde keinerlei Kosten entstehen dürfen. Die Empfehlung des Ausschusses gehe nun dahin, dem Unternehmen der GRⁱⁿ Mag^a Wildauer den Auftrag zu erteilen, den Veranstaltungskalender unter bestimmten Bedingungen künftig zu erstellen.

Der Bürgermeister bestätigt auf Anfrage von GR Mag. Macht, dass diese Kooperationsvereinbarung bis auf Widerruf abgeschlossen werde, d.h. von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden könne.

Beschluss (17:1) (1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer und 1 weitere Stimmenthaltung):

Der Gemeinderat beschließt mit der Fa. Kommunikation Public Relations, Barbara Wildauer, Jenbach, eine Kooperationsvereinbarung über die Produktion und über den Versand des Veranstaltungskalenders der Marktgemeinde Jenbach unter nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

- Der Veranstaltungskalender der Marktgemeinde Jenbach ist ein offizielles Medium der Gemeinde und trägt deren offizielles Logo.
- Die Erstellerin des Veranstaltungskalenders ist Kooperationspartnerin der Gemeinde.
- Die Kooperationspartnerin erstellt den Veranstaltungskalender auf eigene Kosten und versendet diesen an alle Haushalte der Marktgemeinde Jenbach ebenfalls auf eigene Kosten.
- Zur Erstellung des Veranstaltungskalenders stellt die Marktgemeinde Jenbach die ihr gemeldeten Veranstaltungsdaten zur Verfügung, ohne Garantie auf Vollständigkeit.
- Die Kooperationspartnerin hat vor dem Druck des Kalenders das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Jenbach herzustellen. Die Gemeinde hat das Recht, Ergänzungen sowie auch Streichungen aus dem Veranstaltungskalender zu verlangen.
- Die Marktgemeinde Jenbach behält sich vor, die Verwendung des offiziellen Logos jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – zu untersagen.
- Da sich der Veranstaltungskalender aus Werbeeinnahmen finanziert, versteht es sich von selbst, dass diese mit dem Kalender veröffentlicht werden. Ausdrücklich untersagt ist die Werbung für jede Art von Glücks- und Wettspielen, alkoholische Getränke, sexuelle Dienstleistungen oder Waren und Dienstleistungen mit jugendgefährdendem oder anstößigem Inhalt.
- Der Veranstaltungskalender erscheint monatlich außer einer Doppelausgabe für Juli und August (mind. 10 Ausgaben/Jahr). Die Veranstaltungsdaten des darauffolgenden Monats sind nach Maßgabe des verfügbaren Platzes als Veranstaltungsvorschau zu drucken.

Beschluss (17:1) (1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GRⁱⁿ Mag^a Wildauer und 1 weitere Stimmenthaltung):

Der Gemeinderat beschließt, dass die Fa. Kommunikation, Barbara Wildauer, Jenbach auf dem von ihr produzierten Veranstaltungskalender der Marktgemeinde Jenbach das Wappen der Marktgemeinde Jenbach bis auf Widerruf verwenden darf.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass für den Bauhof ein Gehsteigfahrzeug angeschafft werden solle. Man habe drei Angebote eingeholt, wobei sich ein Fahrzeug bei einer Probefahrt als nicht geeignet erwiesen hätte (hohe Kippgefahr bei Schräglagen im Gehsteig-Kantenbereich). Von den anderen zwei Fahrzeugen koste der Multihog CX75 netto € 98.930,00, der Holder C70 netto € 113.155,00. Nachdem bei den Probefahrten der Multihog CX75 den besten Eindruck hinterlassen habe, zudem er auch gegenüber dem Holder C70 deutlich billiger sei, empfiehlt der Bürgermeister, den Multihog CX75 anzuschaffen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, für den Bauhof das Gehsteigfahrzeug Multihog CX75 zum Preis von netto € 98.930,00 von der Fa. Georg Pappas Automobil GmbH, Salzburg, zu kaufen.

4. Petition gegen illegales Glücksspiel

Anstelle des Punktes „Haftungsübernahme für die Achenseebahn AG“ setzt der Bürgermeister den zuvor beschlossenen Punkt „Petition gegen illegales Glücksspiel“ auf die Tagesordnung.

Er berichtet von der durch die in der Stadt Innsbruck durchgeführten Razzien festzustellende „Verdrängung auf das Land“, die eine Verlagerung der Glücksspiellokale aus der Stadt in das Land bewirke. Diese negativen Auswirkungen zeigen sich auch in Jenbach und habe er als Bürgermeister aus diesem Grund eine Petition verfasst. Die Gemeinde bemühe sich zwar, im engen Rahmen ihrer Möglichkeiten dieser unangenehmen und abzulehnenden Entwicklung Herr zu werden. Seiner Ansicht nach müsse die Gemeinde aber ein geschlossenes Zeichen setzen und die klare Botschaft verkünden, dass es in dieser Art und Weise nicht mehr weitergehen könne.

Nach einer kurzen Diskussion über die derzeit mangelnde gesetzliche Handhabe, gegen diese Wettbüros und illegalen Glücksspieleinrichtungen vorzugehen, beschließt der Gemeinderat nachstehende Petition:

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Petition: lt. Beilage 2

5. JES – Vermietung von Stellplätzen an Sozial- und Gesundheitssprengel

Der Bürgermeister berichtet, dass der Sozial- und Gesundheitssprengel Jenbach-Buch-Wiesing sechs Stellplätze im südlichen Parkdeck des JES von der Gemeinde anmieten wolle. Einer dieser sechs Stellplätze soll mit einem Elektroanschluss ausgestattet werden, um das Elektrofahrzeug des Sozial- und Gesundheitssprengels aufladen zu können. Die Kosten für den Stromanschluss und den Einbau eines Stromzählers übernehme zur Gänze der Sozial- und Gesundheitssprengel. Die Miete solle netto € 35,00 je Stellplatz und Monat betragen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, einen Mietvertrag über die Vermietung von sechs Stellplätzen im südlichen Parkdeck des JES an den Sozial- und Gesundheitssprengel Jenbach-Buch-Wiesing zu einer Miete von netto € 35,00 je Stellplatz und Monat abzuschließen. Die Einrichtung einer Elektroladestation inkl. Stromzähler für einen dieser sechs Stellplätze erfolgt auf Kosten des Mieters, der Mietvertrag läuft unbefristet mit Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

6. Gst. 979/8 in EZ 1051 (Eigentümer Franz-Josef Jörger) – Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft/Verzicht auf Vorkaufsrecht

Der Bürgermeister erläutert nachfolgenden Sachverhalt:

Die Eigentümer in EZ 1051, GB 87005 Jenbach, wollen diese Liegenschaft an Dr. Angelika Olivier und Mag. Alexander Ladner verkaufen. Im grundbücherlichen Lastenblatt dieser Liegenschaft sei ein zugunsten der Marktgemeinde Jenbach eingetragenes Vorkaufsrecht, noch gültig bis zum 31.05.2017, eingetragen. Die Verkäufer begehren nun von der Marktgemeinde Jenbach, zum einen das Vorkaufsrecht im gegenständlichen Fall nicht wahrzunehmen, zum anderen angesichts der Tatsache, dass das Vorkaufsrecht ohnehin am 31.05.2017 ausläuft, auf dieses einverleibte Vorkaufsrecht ein für alle Mal und unwiderruflich zu verzichten.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, hinsichtlich der EZ 1051 GB 87005 Jenbach auf das Vorkaufsrecht zu verzichten und nachstehender Löschung zuzustimmen:

Die Marktgemeinde Jenbach als Buchberechtigte erklärt, auf ihr einverleibtes Vorkaufsrecht ein für alle Mal und unwiderruflich zu verzichten und von diesem Recht ersatzlos abzustehen und erteilt daher ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung zur Durchführung nachstehender Grundbuchhandlungen im Grundbuch 87005 Jenbach:

In EZ 1051:

Die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Jenbach, C-LNR 1.

7. Gst. 584/19 in EZ 790 (Eigentümer Herbert und Maria Piller) – Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde Jenbach

Laut Bürgermeister hätte die Gemeinde im Jahre 1979 das gemeindeeigene Grundstück in der Nikolaus-Pfeifauf-Straße zur Bebauung an Jenbacher BürgerInnen veräußert. Im damaligen Kaufvertrag wurde ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde eingetragen, für den Fall, dass nicht innerhalb von acht Jahren ab Abschluss und Unterfertigung des Kaufvertrages das zu errichtende Wohnhaus von den Käufern selbst oder deren Familienmitgliedern bezogen werde. Nachdem das Haus von den Käufern bereits in den frühen Achtzigern errichtet und bezogen wurde, sei dieses Wiederkaufsrecht obsolet.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des in der EZ 790 GB 87005 Jenbach (Eigentümer Herbert und Maria Piller) einverleibten Wiederkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Jenbach zuzustimmen.

IV. Berichte des Bürgermeisters

Neueröffnung Restaurant VZ am 11.03.2017. Der Bürgermeister berichtet über den Baufortschritt im Veranstaltungszentrum und nennt als offiziellen Eröffnungstermin den 11.03.2017.

V. Anträge / Anfragen / Allfälliges

Mangelnde Transparenz Umbau VZ-Restaurant. GR Norbert Rainer moniert, dass entgegen den Vereinbarungen keinerlei Auskünfte hinsichtlich des Umbaus des Restaurants im VZ erteilt wurden. Er vermisse Preisspiegel, Auskünfte über den Baufortschritt, den genauen Ablauf etc. Weder die Kosten noch Eckdaten wurden entgegen der Vereinbarung bekanntgegeben, man wisse auch nicht, wann das Restaurant offiziell eröffnet werde.

Der Bürgermeister nennt noch einmal als offiziellen Eröffnungstermin den 11.03.2017, eine Einladung zu dieser Feier werde an alle Mitglieder des Gemeinderates ergehen. Die Kostenüberwachung erfolge durch den Gebäudeverwalter Klaus Omenitsch und er, der Bürgermeister, rechne mit einer Endabrechnung des Bauvorhabens im April. Er schlägt eine Überprüfung des Umbaus durch den Prüfungsausschuss nach Vorliegen der Endabrechnung vor.

VzBgm. DI Stöhr ergänzt, dass man momentan etwa € 64.000,00 unter den prognostizierten Kosten liege.

„Seniorenstüberl“ neu. GR Unterleitner möchte wissen, wann das neue barrierefreie Seniorenstüberl eingerichtet werde.

Der Bürgermeister erwidert, für die Besichtigung des Seniorenstüberls und für die Errichtung des Sonnensegels beim Babybecken im Schwimmbad jeweils einen Begehungstermin anberaumen zu wollen, damit an Ort und Stelle mit je einem Parteienvertreter über die weitere Vorgehensweise beraten werden könne.

Einrichtung eines Hundeauslaufplatzes in Jenbach. Auf Anfrage von GR Unterleitner wird über den Planungsstand zur Errichtung eines Hundeauslaufplatzes im Bahnbereich der ÖBB diskutiert. Planungsentwürfe würden bereits vorliegen, diese würden vom Bürgermeister vervollständigt und dann an den Obmann des Ausschusses für Umwelt und Sicherheit, GR Wittner, übergeben werden.

Holzlagerung auf dem Abenteuerplatz. GR Unterleitner ersucht den Bürgermeister, den zuständigen Holznutzungsberechtigten zu veranlassen, seinen Holzlagerplatz auf dem Abenteuerplatz entsprechend abzusichern.

Keine Umsetzung der ÖNORM B 1300 in den gemeindeeigenen Häusern. GR Norbert Rainer stellt in Form einer Anfrage fest, dass es offensichtlich nicht der Wunsch der Gemeindeführung sei, die ÖNORM B 1300 in den gemeindeeigenen Häusern umzusetzen. Er stellt fest, dass „die verantwortlichen Leute“ die Haftung selbst zu übernehmen haben (siehe dazu die schriftliche Anfrage von GR Norbert Rainer, gekennzeichnet als Beilage 3 zu dieser Niederschrift).

Der Bürgermeister erwidert, dass zwischenzeitlich ein Angebot zur Begutachtung der gemeindeeigenen Häuser hinsichtlich der Einhaltung der ÖNORM B 1300 eingeholt wurde und dieses Angebot in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes vorgelegt werde.

Thema Schwarzbauten. GR Norbert Rainer greift noch einmal die Thematik „Schwarzbauten“ auf, verweist dazu auf einen im Ausschuss für Bauwesen – Raumordnung – Mobilität besprochenen Schwarzbau, der sich angeblich hinter der Fa. KWS (in der Austraße) befinden solle. Hier sei im Ausschuss vereinbart worden, dieser Sache nachzugehen.

Der Bürgermeister antwortet, dass er keine Kenntnis über Schwarzbauten habe. Sollte in offizieller Weise über derartige Schwarzbauten informiert werden, müsse er als Baubehörde den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einschreiten. Jedenfalls sei es administrativ nicht durchführbar, die etwa 1300 Bauakten durchzuforschen, um etwaige Bescheidwidrigkeiten festzustellen. Liegen konkrete Verdachtsfälle vor, drohe entweder ein Abbruchbescheid oder man könne in vertretbaren Fällen in Ausnutzung des rechtlichen Spielraumes versuchen, diese Fälle zu sanieren. Er werde jedenfalls dem Verdachtsfall einer nicht behördlich genehmigten baulichen Anlage hinter der Fa. KWS in der Austraße nachgehen bzw. aufgreifen und entsprechend vorgehen.

GR Norbert Rainer fordert auch, dass die Wildfütterung, nachdem nun eine entsprechende Flächenwidmung geschaffen wurde, baurechtlich abgehandelt werde. Desweiteren möchte er wissen, welche baulichen Maßnahmen in der Schallerstraße 11 gesetzt wurden.

Der Bürgermeister erwidert, dass hier der bestehende Friseursalon umgebaut werde. Insoweit hier bewilligungspflichtige bzw. anzeigepflichtige Maßnahmen getroffen wurden, werde er den Grundeigentümer auffordern, um die Bewilligung anzusuchen bzw. das Vorhaben anzuzeigen.

GR Norbert Rainer ersucht den Bürgermeister, wie versprochen, den Parkplatz auf dem ehemaligen Kapellerareal aufzuschütten.

Generalversammlung der Wassergenossenschaft der Auinteressenten. GR Norbert Rainer informiert über die stattgefundene Generalversammlung der Wassergenossenschaft der Auinteressenten, in der er als Obmann bestätigt wurde. In dieser Versammlung wurden nachfolgende, auch die Gemeinde tangierende Punkte besprochen:

- Brücke am Hundeabrichteplatz
- Schlackensteine
- Schrebergartenhäuser am westlichen Rand der Tratzbergsiedlung

Der Gemeinderat wünscht sich hier einen „Fahrplan“, um diese Dinge abarbeiten zu können.

Standortfrage Recyclinghof neu - keine Unterschriftenliste im Libro. GR Norbert Rainer möchte Aufklärung darüber, ob der Bürgermeister tatsächlich die Filialleiterin des Librogeschäftes in der Achenseestraße dazu veranlasst habe, eine Unterschriftenliste gegen die Errichtung des Recyclinghofes auf dem Gelände der ehemaligen Kompostieranlage in Wiesing zu entfernen bzw. zu zerreißen.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass ihm mitgeteilt wurde, dass in diesem Geschäft eine Unterschriftenliste aufliege und er die Filialleiterin lediglich gefragt habe, ob es im Interesse der Geschäftsleitung sei, gegen bereits beschlossene Gemeindeprojekte in dieser Form aufzutreten.

GR Wittner ergänzt dazu, dass nach Aussagen von Zeugen der Ton des Bürgermeisters nicht dem Amt des Bürgermeisters entsprochen habe und die Handlungsweise als

Gesamtes nicht eines Bürgermeisters würdig gewesen sei. GR Wittner erwarte sich eine Entschuldigung des Bürgermeisters bei der Filialleiterin, was dieser entschieden ablehnt.

Antrag der SPÖ auf Einrichtung eines Online-Dienstes zur direkten Bürgerkommunikation. Im Sinne einer direkten und transparenten Bürgerkommunikation stellt die Gemeindefraktion SPÖ den Antrag, einen von der Fa. KufGem angebotenen Onlinedienst wahrzunehmen. Dieser Dienst vereinfache die Kommunikation zwischen den Bürgern und der Gemeinde, indem beispielsweise der Bürger Schäden oder Probleme der Gemeinde mittels einer Meldung oder Anfrage mitteilen könne. Die Bürgermeldung werde per App online verfasst, kurz beschrieben und einer Kategorie zugeordnet. Dadurch werde die Meldung sofort an die Zuständigen in der Gemeinde weitergeleitet. Die Empfänger sowie alle registrierten Benutzer hätten nun die Möglichkeit, die Anfrage zu kommentieren. So entstehe ein echter Dialog zwischen Bürgern und Verwaltung. Um Missbrauch zu vermeiden, könne ein Freischaltmechanismus installiert werden. Zahlreiche Tiroler Gemeinden und Städte wie Wörgl, Kufstein, Stans, Kramsach, würden bereits diese direkte Art der Bürgerkommunikation anbieten. Die SPÖ stellt daher den Antrag, das angesprochene Angebot der direkten transparenten Bürgerkommunikation im Gemeindevorstand oder im Ausschuss für Kultur und Ortsmarketing zu prüfen und bei positiver Entscheidung umzusetzen (siehe Beilage 4).

Der Bürgermeister befürwortet diese Idee eines standardisierten Abarbeitens von Meldungen.

ÖBB-Parkgarage. GRⁱⁿ Mag^a Wildauer wünscht sich ein „Update“ hinsichtlich des Vorhabens Parkgarage am Bahnhof. Der Bürgermeister antwortet, dass er diese Angelegenheit gerne im nicht öffentlichen Teil behandeln wolle.

Projekt Begegnungszone. VzBgm. DI Stöhr berichtet von der Informationsveranstaltung im Tiroler Landhaus zum Thema Begegnungszone, wo auch eine kleine Gruppe des Bauausschusses anwesend war. Er sehe eine große Chance in der Umsetzung einer derartigen Begegnungszone für Jenbach und habe sich durch die Veranstaltung darin bestärkt gefühlt. Schwerpunkt für das Jahr 2017 im Rahmen der Begegnungszone wäre das Radfahren und hier ersucht VzBgm. DI Stöhr GRⁱⁿ Mag^a Wildauer als Obfrau des Ausschusses für Kultur und Ortsmarketing interdisziplinär zu erarbeiten, wo in Jenbach die RadfahrerInnen hingelenkt werden sollen, um darauf aufbauend ein Radwegnetz zu konzipieren. Informationsbroschüren zu den Begegnungszonen würden im Bauamt aufliegen und können jederzeit behoben bzw. darin Einsicht genommen werden. Als Beispiel einer positiven Umsetzung einer Begegnungszone nennt VzBgm. DI Stöhr die Gemeinde Silz und empfiehlt, dieses Beispiel einer wahren Begegnungszone vor Ort anzuschauen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.50 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: